Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 13.12.2012 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus, unter Vorsitz von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Neufassung des Preisblattes (Anlage 1 zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 08.10.2001)

Sachverhalt:
Durch das Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG -) vom 03.07.2012 erhebt das Land für die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser ein Wasserentnahmeentgelt. Dieses Entgelt beträgt bei Entnahme von Grundwasser 6 Cent pro Kubikmeter ab dem Jahre 2013. Diese Kosten müssen letztlich an den Verbraucher über eine Preiserhöhung ab dem 01.01.2013 weitergegeben werden.

Das neue Preisblatt sieht ab 01.01.2013 eine Erhöhung des Grundpreises (unterste Zählergröße) von 63,00 € auf 68,00 €, eine Erhöhung des Arbeitspreises von 1,40 €/m³ auf 1,43 €/m³ sowie bei den Standrohrentgelten eine Erhöhung von 0,50 auf 1,00 € je angefangenen Kalendertag vor. Den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 % hinzuzurechnen.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses die Neufassung des Preisblattes als Anlage 1 zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 08.10.2001.

Wirtschaftsplan 2013 einschließlich Finanzplan, Investitionsprogramm und Stellenübersicht

Sachverhalt:
Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2013 der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2012 – 2016 sowie der Stellenübersicht wurde durch den Werkleiter in einer Zusammenfassung vorgetragen und erläutert.

Der neue Wirtschaftsplan enthält folgende Festsetzungen:

		Wasserversorgung	Abwasserbeseitigung
Erfolgsplan	in Erträgen und Aufwendungen auf je	1.080.000 €	2.640.000 €
Vermögensplan in	Einnahmen und Ausgaben auf je	415.000 €	1.240.000 €
Gesamt		1.495.000 €	3.880.000 €

Der **Gesamt-Wirtschaftsplan** somit auf **5.375.000 €**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der im Wirtschaftsjahr 2013 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandsgemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 €

festgesetzt. Hiervon entfallen 250.000 € auf den Betriebszweig Wasserversorgung und 250.000 € auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Kredite werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Nach dem Ergebnis der Entgeltkalkulation ist eine Änderung der Wasser- und Abwasserentgelte notwendig.

Nach dem Inkrafttreten des Wasserentnahmeentgeltgesetzes zum 01.01.2013 erhebt das Land von den Wasserversorgern ein Entgelt für die Förderung von Grundwasser in Höhe von 6 Cent pro Kubikmeter. Diese zusätzlichen Kosten müssen zum größten Teil beim Betriebszweig Wasserversorgung über eine Preiserhöhung an die Verbraucher weitergegeben werden. Diese beträgt:
Jahresgrundpreis Zählergröße QN2,5: von 63 € auf 68 € netto (+ 7,93%),
Arbeitspreis: von 1,40 €/m³ auf 1,43 €/m³ netto (+ 2,14%).

Bei dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung ist eine Anpassung auf Grund gestiegener Kosten erforderlich bei der Schmutzwasser-Jahresgrundgebühr: von 58 € auf 62 € (+ 6,9%).

Die stärkere Betonung der Erhöhung bei dem Grundpreis bzw. Grundgebühr liegt darin begründet, dass bedingt durch den demographischen Wandel der Wasserverbrauch einen stetig sinkenden Trend zeigt und die Entgelte durch eine höhere Grundgebühr/-preis etwas unabhängiger von den jährlichen Verbrauchszahlen werden. Bei den Abwasserentgelten wurde zudem die Schmutzwasser-Mengengebühr in den Vorjahren bei den Preissteigerungen etwas stärker angehoben.

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses den Wirtschaftsplan 2013 der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll einschließlich Finanzplan und Investitionsprogramm sowie der Stellenübersicht. Für die laufenden Entgelte werden ab Beginn des Jahres Vorausleistungen erhoben.

Haus der Jugend - Information über die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses des LK Vulkaneifel

Sachverhalt:

Im Rahmen des Beitritts zu dem Kommunalen Entschuldungsfonds hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass das Haus der Jugend ab dem Jahre 2013 für die Verbandsgemeinde Obere Kyll keine Aufwendungen und Auszahlungen mehr verursachen soll.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde beantragt, dass man dem Kreis Vulkaneifel die Trägerschaft für den Betrieb und die Unterhaltung des Hauses der Jugend anbieten soll, da dieser Träger der öffentlichen Jugendarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII ist.

In der Sitzung am 12.11.2012 hat sich der Jugendhilfeausschusses des Landkreises Vulkaneifel eingehend mit diesem Antrag auseinandergesetzt. Nach unseren Informationen hat sich der Jugendhilfeausschuss jedoch mehrheitlich sehr deutlich gegen die Übernahme dieser Einrichtung ausgesprochen. Eine schriftliche Bestätigung steht derzeit noch aus. Aus der Beschlussvorlage der Kreisverwaltung an den Jugendhilfeausschuss wird als einziger Grund die ebenfalls prekäre Haushaltslage des Landkreises Vulkaneifel angeführt.

Damit das Ziel, keine Aufwendungen und Auszahlungen für das Haus der Jugend ab dem Jahre 2013 erreicht werden kann, wird der Verbandsgemeinde Obere Kyll voraussichtlich nichts anderes übrig bleiben, als den Dienstbetrieb im Haus der Jugend zum 31.12.2012 einzustellen. In der

Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung am 29.11.2012 wird als letzter Versuch nochmals diskutiert, ob die Kosten für das Haus der Jugend durch alle Ortsgemeinden getragen werden kann. Aus verschiedenen Gründen lässt sich dies aber auch nicht realisieren. Von Seiten der Politik wird nun angeregt ein neues Konzept zu entwickeln und mit dem Kreis nochmals ins Gespräch zu treten.

Kommunaler Entschuldungsfonds - Änderung der Konsolidierungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Mit Beschluss des VG-Rates vom 16.05.2012 über die Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2012 wurde u. a. der Austritt der Verbandsgemeinde Obere Kyll aus der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH festgelegt.
Die Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH teilt mit Schreiben vom 15.10.2012 mit, dass der Austritt nach den vertraglichen Regelungen erst zum 01.01.2014 wirksam wird.
Folglich ist die Verbandsgemeinde für die Jahre 2012 und 2013 noch verpflichtet, sich an dem festgelegten jährlichen Verlustausgleich von max. 90.000 € zu beteiligen. Nach Auskunft der GmbH vom 06.11.2012 beträgt diese Beteiligung für das Jahr 2012 7.485,44 € und für das Jahr 2013 voraussichtlich rd. 7.500 €, insgesamt also rd. 15.000 €.
Entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2 des Konsolidierungsvertrages ist dieser Betrag auszugleichen und zwar dergestalt, dass eine oder mehrere andere Konsolidierungsmaßnahmen bestimmt und ergriffen werden.

Für das Jahr 2013 ist dies nicht notwendig, denn hier verbleibt voraussichtlich, mit den bisher beschlossenen Maßnahmen, ein ausreichender Konsolidierungsbeitrag.

Für das Jahr 2012 sind bisher 148.000,62 € an Konsolidierungsbeitrag erzielt worden. Notwendig ist allerdings der Betrag von 154.468,38 €, sodass 6.468,38 € noch über andere Konsolidierungsmaßnahmen zu erzielen sind.
Folgende andere Konsolidierungsmaßnahmen, die bereits beschlossen und umgesetzt wurden, sollen für den KEF 2012 eingesetzt werden:

1. Streichung Grundbetrag Aufwandsentschädigung VG-Ratsmitglieder	=	3.610 €
2. Erhöhung Miete u. Nebenkosten Rathausbüro der Ortsgemeinde Jünkerath	=	1.280 €
3. Erhöhung Mietentgelte Vereinsnutzung Hallenbad	=	5.800 €
Summe:	=	10.690 €

Somit gelingt mit diesen Maßnahmen der notwendige Ausgleich.
Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat diesen Änderungen/Ergänzungen am 13.11.2012 per E-Mail zugestimmt.

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat beschließt, in Kenntnis der Empfehlung des AOF, die Konsolidierungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2012, wie im Sachverhalt dargelegt, zu ändern bzw. zu ergänzen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll für die Jahre 2013 und 2014 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt der Jahre 2013 und 2014 wurde in den zuständigen Ausschüssen entsprechend den hauptsatzungsrechtlichen Regelungen vorberaten.
Die in den Ausschüssen dazu getroffenen Entscheidungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt, auf den im Übrigen verwiesen werden darf.

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, die Haushaltssatzung und den

Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, mit folgenden Änderungen:

a) Produkt 1144 (S. 56), EH 18 + 15.000,00 €
Technikunterstützte Informationsverarbeitung
b) Produkt 1261 (S. 107), EH 13 + 35.000,00 €
Einrichtung Brandschutz

Kommunal- und Verwaltungsreform - Beratung über eine Stellungnahme zu dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz bzgl. der Gebietsänderung

Sachverhalt:

In der Sitzung am 15.11.2012 hat der Ausschuss für Organisation und Finanzen über die grundsätzliche Haltung zu dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz zu einer gesetzlichen Fusion zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll beraten. Im Rahmen dieser Beratung hat der Ausschuss beschlossen, eine Stellungnahme bis zum 14.12.2012 zu diesem Vorschlag abzugeben und auch Eckpunkte einer entsprechenden Stellungnahme festgelegt.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde von der Verwaltung eine Stellungnahme vorbereitet, welche diesem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügt ist. Dieser Entwurf wurde von der Verwaltung eingehend dargelegt und erörtert.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat die Stellungnahme zu dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz in Bezug auf eine gesetzliche Fusion mit der Verbandsgemeinde Hillesheim.

Auflösung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet "Auf Zimmers" der Verbandsgemeinde Obere Kyll in Stadtkyll"- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Nach § 4 der Verbandsordnung hat der Zweckverband die Aufgabe, die innerhalb des Verbandsgebietes gelegenen Flächen als Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen, zu erschließen und zu vermarkten.
Diese Aufgaben wurden inzwischen vollständig erfüllt, sodass die Auflösung des Zweckverbandes nach § 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) ansteht.
Die Auflösung ist vorgesehen zu dem Zeitpunkt, in dem die derzeit im Verfahren befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Zimmers“, die sich nach derzeitiger Einschätzung noch bis in das Jahr 2013 hin ziehen wird, Rechtskraft erlangt. Bis zur Rechtskraft dieser Änderung ist die rechtliche Existenz des Zweckverbandes notwendig, da ansonsten kein entsprechender Rechtsträger bestünde, der die erforderliche Planungshoheit besitzt.
Mit der Errichtungsbehörde, der Kreisverwaltung Vulkaneifel, wurde abgestimmt, dass die Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 nicht erforderlich sind, sofern keine finanzwirksamen Vorgänge nach dem 01.01.2013 anfallen.
Damit dies gewährleistet werden kann, ist es notwendig, dass die Verbandsversammlung beschließt, dass ab dem 01.01.2013 keine Aufwandsentschädigung mehr an die Verbandsvorsteherin und den stellvertretenden Verbandsvorsteher gewährt werden.

Mit der Auflösung verbindet sich neben geringfügigen Kostenersparnissen für Personal- und Sachaufwendungen (Haushaltsansätze 2012 = 1.300 €), vor allem auch eine Entlastung der VG-Verwaltung, denn ansonsten sind jährlich Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Jahresabschluss mit Prüfungs- und Entlastungsverfahren aufzustellen bzw. durchzuführen.

Die von der Backes-Gruppe zurzeit beabsichtigten Erweiterungen seiner gewerblichen Nutzungen berühren das Verbandsgebiet nicht und sind planungsrechtlich durch die Ortsgemeinde Stadtkyll zu bewerkstelligen, sodass diese der Auflösung des Zweckverbandes nicht entgegen stehen.

Gesetzliche Regelungen zur Auflösung bestehen in § 11 KomZG und zwar in Absatz 1, der formell den Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung (Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder) und die Bestätigung durch die Errichtungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) fordert.

Daneben bestimmt § 15 der Verbandsordnung, dass der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden kann, wenn die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators Einigung erzielt haben.
Damit ist beschrieben, dass verschiedene Aspekte einer Klärung durch die Verbandsmitglieder bedürfen.

1. Auseinandersetzung
Nach Auflösung des Verbandes verbleiben ausschließlich noch Ausgaben für Zinsen und Tilgung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen.

Ausweislich der Schuldenübersicht für das Haushaltsjahr 2012 (vgl. Seite 21 der Haushaltssatzung des ZV für das Haushaltsjahr 2012) beträgt der Schuldenstand zum 31.12.2012 = 639.253,46 €.
Nach den derzeitigen Zins- und Tilgungsbedingungen laufen Zins- und Tilgungsverpflichtungen bis zum 31.12.2033 und verursachen einen Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 209.010,41 €.

In Abstimmung mit der zuständigen Errichtungsbehörde, der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, wird seitens des Zweckverbandes vorgeschlagen, dass sowohl die Verbandsgemeinde als auch die Ortsgemeinde Stadtkyll die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zum 01.01.2013 übernehmen und zwar anteilig, also nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel in Höhe von 51 v. H. durch die Verbandsgemeinde (= 326.019,26 €) und in Höhe von 49 v. H. durch die Ortsgemeinde Stadtkyll (= 313.234,20 €).
Nach der aktuellen Zins- u. Tilgungsbedingungen laufen Zins- und Tilgungsverpflichtungen bis zum 31.12.2033 und verursachen einen Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 209.010,41 €, der wiederum anteilig von der Verbandsgemeinde (= 106.595,31 €) und der Ortsgemeinde Stadtkyll (= 102.415.10 €) zu schultern ist.

Der in § 11 der Verbandsordnung geregelte Vorteilsausgleich, der eine Beteiligung der Verbandsgemeinde an den Steuermehreinnahmen der Ortsgemeinde aus dem Gewerbegebiet vorsieht, bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten der beiden Verbandsmitglieder bestehen.

Der Entwurf einer entsprechenden Auflösungsvereinbarung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

2. Durchführung der Liquidation
Wenn Einigung zwischen den beiden bisherigen Verbandsmitgliedern über das Ob der Auflösung und das Wie der Vermögensauseinandersetzung erzielt wurden, ist die Liquidation anzugehen.

a) Schuldübernahme
Sowohl die Verbandsgemeinde als auch die Ortsgemeinde Stadtkyll müssen in die Zins- und Tilgungsverpflichtungen des Zweckverbandes eintreten und dies geschieht durch eine Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) der jeweiligen Körperschaft gegenüber den beteiligten Kreditinstituten.
Entsprechende Ermächtigungen an die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde bzw. an den Ortsbürgermeister sollten von den Räten im Rahmen der anstehenden Beschlussfassungen erfolgen, damit diese Schuldübernahmen nicht noch extra von den beiden Gremien beschlossen werden müssen.

b) Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 sowie Entlastung
In der Auflösungsvereinbarung zwischen den bisherigen Verbandsmitgliedern ist eine Regelung zu treffen, wem die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 und 2012 obliegt und welches Gremium die Entlastung nach § 114 Gemeindeordnung erteilt.
Hinsichtlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 bietet sich die Übernahme der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung an.
Danach obliegen diese Aufgaben dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Obere Kyll.
Die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse müssen dem Verbandsgemeinderat und dem Ortsgemeinderat Stadtkyll obliegen.
Der beigefügte Entwurf der Auflösungsvereinbarung sieht dies so vor.

3. Bestellung eines Liquidators
Hier wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu Liquidatorin zu bestellen, denn dann können die notwendigen Arbeiten und Verfahrensschritte von der VG-Verwaltung bearbeitet und begleitet werden.
Der beigefügte Entwurf der Auflösungsvereinbarung sieht dies so vor.

4. Abschluss einer Vereinbarung über die Auflösung des Zweckverbandes
Sämtliche im Vorstehenden angesprochenen Aspekte müssen bzw. haben Eingang in die Vereinbarung über die Auflösung des Zweckverbandes gefunden.
Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Verbandsgemeinderates und des Ortsgemeinderates Stadtkyll.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 14.11.2012 die Auflösung des Zweckverbandes, wie dargelegt, beschlossen und die Auseinandersetzungsvereinbarung mit folgender Ergänzung gebilligt:
Mögliche Steuermehrerträge werden für den Schuldendienst des Restdarlehens der Verbandsgemeinde verwendet. Reichen diese nicht aus, so ist der bisher verbleibende Zins- und Tilgungsaufwand von der Verbandsgemeinde zu tragen. Die Mehrerträge sind jedoch nur solange zu tragen, bis die komplette Tilgung in Höhe von 326.019,26 € (Anteil VG) erfolgt ist, höchstens bis einschließlich 2033. Der nach dem jetzigen Stand zu zahlende Schuldendienst ist der beigefügten Anlage zur Auseinandersetzungsvereinbarung zu entnehmen.

Ebenfalls hat der Ortsgemeinderat Stadtkyll in seiner Sitzung am 21.11.2012 der Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt und die Auseinandersetzungsvereinbarung gebilligt.

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung stimmt der Verbandsgemeinderat der Auflösung des Zweckverbandes zu dem Zeitpunkt, in dem die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ Rechtskraft erlangt, zu.
Der Entwurf der Auseinandersetzungsvereinbarung wird gebilligt.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diese Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Stadtkyll zu schließen und die Auflösung und Auseinandersetzung des Zweckverbandes vorzunehmen.
Zudem wird sie ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Schuldübernahmeerklärungen gegenüber den jeweiligen Kreditinstituten abzugeben.